

die Einnahmeverzeichnisse von Felsberg und Homberg a. d. Efze geben lange Listen von Einwohnern der zum Amt gehörenden Dörfer, die von Äckern, Wiesen, Gärten, Häusern, Mühlen etc. abgabepflichtig waren<sup>39</sup>. Treten die vorgenannten namentlich erwähnten hessischen Untertanen uns in den Quellen in ihren normalen Lebensumständen entgegen, so gilt dies nicht für diejenigen, deren Namen und bisweilen auch Taten anlässlich der Leistung von Bußzahlungen verzeichnet wurden.

Aus diesem Namenmaterial kann der Genealoge wertvolle Auskünfte schöpfen<sup>40</sup>, zumal die Nachnamen — mit einigen Abstrichen, wie das Beispiel des Kirzhainer Schreibers Boddener/Bodenbender zeigt — anscheinend bereits fest geworden sind. Zuweilen erhöhen ergänzende Mitteilungen den Wert der Quellen, so, wenn gelegentlich der Herkunftsort oder der Name des Vaters genannt oder die Lage des besteuerten Hauses oder Gutes genau beschrieben wird<sup>41</sup>.

Man faßt also hier Spuren von Menschen aus der breiten Schicht der landgräflichen Untertanen. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, daß das vom einzelnen Amtmann beschäftigte Gesinde im allgemeinen im Dunkel der Anonymität bleibt. In den Gesindelohnlisten, die die Rechnungen enthalten, notierte man meist nur die Funktion, z. B. *Item dem portener 1 alden torn*<sup>42</sup>, bisweilen ergänzte man diese Angabe durch den Vornamen des betreffenden Dieners. Der volle Name erscheint nur ausnahmsweise.

### c) Baugeschichte

War der Amtssitz eine Burg, so wird in den Ausgaberegistern in der Regel eine weitere Personengruppe namentlich erwähnt: Die Rede ist von Bauhandwerkern. Der Architekturhistoriker wird dabei besonderen Nutzen ziehen aus Verzeichnissen, die anlässlich eines Burgneubaus angelegt wurden. Die hessischen Amtsleute hatten wohl selten große Bauaufgaben. Normalerweise leiteten und überwachten sie die notwendigen Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten. Regelmäßig wird über Art, Menge und Verwendungszweck eingekaufter Baumaterialien und über Dauer und Zweck der Beschäftigung der einzelnen Handwerker Rechnung gelegt. Auswertung verdienen diese Quellen nicht nur, weil sie interessante technische Details bieten und — etwa über genannte Handwerkeramen — Datierungshilfen für andere Bauwerke bieten können, sondern auch, weil aus ihnen deutlich wird, daß eine einmal errichtete Burg niemals „fertig“ wurde. Für ihren Inhaber stellte die Burg die Herausforderung dar, die Baulichkeiten zu verändern, zu vergrößern, Befestigungsanlagen zu modernisieren usw. Andererseits bedeutete Burgenbesitz wegen der dauernd notwendigen Instandsetzungsarbeiten eine nie endende finanzielle Belastung.

<sup>39</sup> StAM R I 46,4—7 und 67,3—5 und 9.

<sup>40</sup> Die in den Eschweger Rechnungen enthaltenen Namen veröffentlichte ERICH BARTHOLOMÄUS, Die Abrechnungen der Eschweger Schultheißen 1449—1520, in: Nachrichten der Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck 6, 1931, S. 65—94 und 106 bis 122.

<sup>41</sup> Z. B. StAM R I 46,4 fol. 2 (Felsberg).

<sup>42</sup> Rentmeisterrechnung aus Gießen 1458/59, StAM R I 51,2 fol. 14v.

### d) Rechtsgeschichte

In den meisten Amtsbezirken lag die Amts- und Gerichtsverwaltung ungeteilt in der Hand eines Schultheißen. Die Gerichtstätigkeit der Schultheißen ist, soweit sie mit Einnahmen verbunden war, in den Rechnungen gut belegt. Verbucht wurden die eingezogenen Brüche und Bußen, die Gründe für ihre Verhängung allerdings nur gelegentlich vermerkt. Begnadigungen durch den Landgrafen kamen vor<sup>43</sup>. Die dem Schultheißen und je nach örtlichem Recht unter Umständen auch der Gemeinde zustehenden Anteile an den Bußen verzeichnete man nicht<sup>44</sup>. Die Rechnungen geben die dem Landgrafen als Gerichtsherrn zustehenden Teile an. Selten beobachtete Vermerke wie *Wernigerode 4 gulden vor dye hobisten buesse, der wurden 2 deme smyede* könnten auf die Weiterleitung von Bußzahlungen an Geschädigte hinweisen<sup>45</sup>.

Geben die Rechnungen die Gründe für die Verurteilung an, so sind sie vor allem im Hinblick auf die Frage nach spätmittelalterlichen Bußtaxen interessant. Auch hier können die Rechnungen nur Teilinformationen bieten, weil sie zum einzelnen Fall keine näheren Angaben enthalten. Aufklärung darüber, weshalb in Bilstein i. J. 1439 wegen eines Totschlags 41 Gulden, im Amt Felsberg 1413/14 wegen desselben Verbrechens nur 15 lb gezahlt werden mußten<sup>46</sup>, geben die Einnahmeregister nicht. Man darf vermuten, daß in beiden Fällen jeweils das ganze Vermögen eingezogen wurde. Nichts erfährt man auch über die gegen die Totschläger eventuell verhängten peinlichen Strafen oder etwa über deren Ausweisung aus dem Amt bzw. der Landgrafschaft.

Mehrfach erwähnen die Eintragungen Strafen wegen „Scheltworten“, einer Unrechtshandlung, die den inneren Frieden der Rechtsgemeinschaft bedroht. Das Gericht von Eschwege bestrafte dieses Verbrechen mit einem bzw. mit zwei Schock Groschen<sup>47</sup>, der Schultheiß von Felsberg zog in drei Fällen *von scheltworte weyn* 2,5 lb, 3 lb und 4 Gulden (= 10 lb) ein<sup>48</sup>. Wieweit die Gerichte mit diesen Straffestsetzungen unterschiedlichen Schweregraden der Beleidigung Rechnung trugen oder ob man sich durch willkürliche Festsetzung von Strafsätzen Abschreckung erhoffte<sup>49</sup>, läßt sich ein weiteres Mal nicht sagen. Auffällig ist allerdings die Tatsache, daß in Felsberg i. J. 1455 wegen Scheltreden höhere Strafen verhängt wurden als gegen die Teilnehmer an einer Wegelagerei<sup>50</sup>. Schlüsse aus dieser Beobach-

<sup>43</sup> *Henne von Schinda (?) sulde 40 ß gebuest han. der ward he irlasfin von myme Jungbern, alz be dye hebiche gein Marpurg brachte*, StAM R I 58,4 fol 17v (Grünberg 1394 bis 1408).

<sup>44</sup> Z. B. KARL AUGUST ECKHARDT (Bearb.), Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Hessen und Waldeck 13,5), Marburg 1959, S. 71 f., und ebd. S. 283 f.

<sup>45</sup> StAM R I 58,4 fol. 18v, vgl. ebd. fol. 18 und StAM R I 33,1 fol. 3 (Borken 1436).

<sup>46</sup> StAM R I 26,19 fol. 6 und 46,3 fol. 7.

<sup>47</sup> StAM R I 44,3 fol. 15 und 44,5 fol. 20v.

<sup>48</sup> StAM R I 46,5 fol. 2 und 2v.

<sup>49</sup> RUDOLF HIS, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 2. Aufl. München 1967, S. 105 und 132 ff.

<sup>50</sup> Vier Genannte mußten je 2 lb, ein fünfter, möglicherweise der Anführer, 2½ lb zahlen, so als sy alle cyme gewegelaght hatten, StAM R I 46,5 fol. 2.